

Strompreisbremse: Keine Benachteiligung genossenschaftlich organisierter Kaufleute!

(Stand: 11.01.2024)

Hintergrund

Die selbstständigen Kaufleute des EDEKA-Verbands haben sich bei der Energiebeschaffung zusammengeschlossen: Die EDEKA Versorgungsgesellschaft mbH (EVG) organisiert und besorgt im Sinne des Genossenschaftsgedankens deren Strom, [REDACTED]. Sie ist dabei ein Geschäftsbesorger ohne Gewinnerzielungsabsicht. Alle relevanten kaufmännischen und organisatorischen Prozessschritte werden von der EVG übernommen, wodurch die Kaufleute im Sinne der genossenschaftlichen Zielsetzung administrativ entlastet und vor Marktpreisrisiken geschützt werden. So ist die EVG im März 2023 rückwirkend zum Januar 2023 zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Entlastung der Kaufleute in Vorleistung gegangen und hat bei der Strombelieferung das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) angewendet.

Problem

[REDACTED] dass deren Kaufleute von der Strompreisbremse ausgeschlossen sind. Dies ist umso erstaunlicher, da die Entlastungen beim Erdgas-Soforthilfegesetz und Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz im gleichen Belieferungsmodell problemlos gewährt wurden. Für die Verweigerung der Entlastung bei Strom gibt es keinen verfassungsrechtlich oder wirtschaftspolitisch begründeten Anlass und entspricht in keiner Weise dem Sinn und Zweck des StromPBG, nämlich „die Entlastung der von stark steigenden Stromkosten betroffenen Letztverbraucher“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 StromPBG). Unterstellt wird, dass durch die Nutzung von Dienstleistungsverträgen in der genossenschaftlichen Belieferungskonstellation der EVG kein „Strom über ein Netz“ (§ 2 Nr. 6 StromPBG) geliefert werde und die EVG damit kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des StromPBG sei. Das BMWK legt das Gesetz jedoch nicht richtig aus und übergeht sogar die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH): „Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Strom an Letztverbraucher liefert (...), ist grundsätzlich dasjenige Unternehmen, das sich gegenüber Letztverbrauchern vertraglich zu deren Versorgung mit elektrischer Energie verpflichtet hat.“ (BGH XIII ZR 6/19). Als Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist die EVG schuldrechtlich verpflichtet, für ihre Kunden die Lieferung des Stroms zu besorgen, der an der Netzentnahmestelle an die Kaufleute geliefert wird. Das ist eine Vertragserfüllung durch Lieferung über ein Netz, das etwa in Hamburg oder in Berlin in öffentlicher Hand ist. Dies stellt keinen Liefersachverhalt innerhalb einer Kundenanlage dar, der gemäß der Gesetzesbegründung nicht erfasst werden soll.

Die Kaufleute sind unverschuldet durch ein lückenhaftes Gesetz einem Existenzrisiko ausgesetzt, während ein weniger vorausschauender Unternehmer zwar über seinen Energieversorger allen Marktpreisschwankungen ausgesetzt ist, diese aber durch den Staat im Risikofall ausgeglichen werden. Der Ausschluss von der Strompreisbremse und eine Rückerstattung durch die selbstständigen Kaufleute [REDACTED] würde angesichts der gegenwärtigen Rezession zu weiteren wirtschaftlichen Verwerfungen bis hin zu existenzbedrohenden Situationen führen – nicht nur für die Kaufleute, sondern auch für die über 400.000 Beschäftigten und rund 19.000 Auszubildenden des EDEKA-Verbands. Dazu kommt der Vertrauensschaden in die Politik, der entsteht, sobald sich die Absichten des BMWK im ganzen Land bei über 6.000 Einzelhandelsgeschäften verbreitet haben.

Lösung

Es kann nicht die Absicht der Politik sein, die genossenschaftliche Beschaffungsorganisation vom StromPBG auszuschließen. Der Rechtsweg kann den durch das BMWK verursachten Schaden nur begrenzen, aber nicht vermeiden. Das BMWK muss daher als Rechts- und Fachaufsicht eine teleologische Auslegung des StromPBG vornehmen und die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Prüfbehörde unterrichten, dass auch vertraglich vereinbarte Belieferungskonstellationen entlastungsbe-rechtigt sind, bei denen der schuldrechtlich verpflichtete Lieferant des Kunden nicht selbst Netznutzer ist, sofern diese Belieferung an die Letztverbraucher über das Netz und nicht in einer Kundenanlage erfolgt. Sollte die Notlage nicht durch eine Gesetzesauslegung heilbar sein, muss eine rückwirkende Änderung der gesetzlichen Grundlage unverzüglich auf den Weg gebracht werden.